Regelung für die Nutzung elektronischer Geräte an der Gesamtschule Eifel (Sek I)

Unser gemeinsames Ziel ist es, eine Umgebung zu schaffen, in der Lernen bestmöglich gelingt. Insbesondere sind Smartphones aus unserem Alltag nicht mehr wegzudenken – doch gerade im Schulalltag stellen sie eine große Ablenkung dar. Nachrichten, soziale Medien und Spiele konkurrieren ständig um Aufmerksamkeit.
Ohne diese Störungen können sich Schülerinnen und Schüler deutlich besser auf den Unterricht konzentrieren und ihr Potenzial entfalten. Da schon allein die bloße physische Präsenz des Smartphones kognitive Ressourcen bindet und die Konzentration beeinflusst, halten wir es für notwendig, mit einer Schulordnung für die Nutzung elektronischer Geräte die private Nutzung, insbesondere von Handys und Smartwatches sowie vergleichbaren digitalen Geräten an der Gesamtschule Eifel (Sek I - Standort Blankenheim) grundsätzlich zu untersagen. Sollten entsprechende Geräte dennoch mit in die Schule gebracht werden, müssen sie in *signal blocking* – Handytaschen verschlossen werden.
Die vorliegende Regelung wird die kognitive Belastung unserer Schülerinnen und Schüler reduzieren, tieferes Lernen ermöglichen und auch positive Effekte auf das soziale Wohlbefinden ausüben.

Schulordnung für die Nutzung elektronischer Geräte

[Beschlossen durch die Schulkonferenz am 17.06.2026]

1. Grundsätze

Diese Ordnung verfolgt das Ziel, die Nutzung digitaler Geräte (Handys, Smartwatches, Tablets usw.) im Schulalltag zu regeln, um Lernprozesse zu unterstützen, Ablenkungen zu minimieren und das soziale Miteinander zu fördern.

2. Nutzung digitaler Geräte im Schulalltag

2.1. Allgemeine Regelungen

Auf dem Schulgelände (Gebäude sowie Schulhof und Sportstätten) ist die private Nutzung von digitalen Geräten, insbesondere von Handys und Smartwatches oder vergleichbaren digitalen Geräten, grundsätzlich untersagt.
Alle digitalen Geräte müssen mit Betreten des Schulgeländes ausgeschaltet werden oder im Flugmodus sein und bis zum Ende des Schultages in speziellen Handytaschen (signal blocking Handytaschen des Anbieters *smartphonefrei*) aufbewahrt werden oder in der Schultasche verbleiben oder zu Hause bleiben.
Jedes Sichtbarmachen eines digitalen Gerätes wird geahndet.

2.2. Sonderregelungen

- Notfälle und andere dringende Fälle: Schülerinnen und Schüler dürfen im Sekretariat oder in Absprache mit einer Lehrkraft ihre Eltern und Erziehungsberechtigten kontaktieren.

- Medizinische Gründe: Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Gerät angewiesen sind, können eine Ausnahmegenehmigung bei der Schulleitung beantragen.

Lehrkräfte und Schulpersonal sollen aufgrund ihrer Vorbildfunktion Handys ausschließlich in dienstlichen Zusammenhängen, in dafür vorgesehen Bereichen oder zu Unterrichtszwecken im Klassenraum nutzen.

Weitere Ausnahmen kann die Schulleitung im Einzelfall zulassen.

3. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Handyordnung können erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG) nach sich ziehen. Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen. Eine Orientierung bietet der folgende Rahmen:

Verstoß	**Maßnahme**
Erstmalige Missachtung	- Ermahnung - temporäre Wegnahme und Einbehaltung des Geräts [regelhaft bis Ende des persönlichen Schultages] - Information an Eltern
Wiederholte Missachtung	- temporäre Wegnahme und Einbehaltung des Geräts [Abholung durch Eltern] sowie Elterngespräch
Schwerwiegender Verstoß [bspw. heimliche Aufnahmen; Störung des Unterrichts]	- temporäre Wegnahme und Einbehaltung des Geräts [Abholung durch Eltern] sowie Elterngespräch
Wiederholter schwerwiegender Verstoß [bspw. heimliche Aufnahmen; Störung des Unterrichts]	Ordnungsmaßnahme
Nutzung in Prüfungssituationen	Wertung als Täuschungsversuch
Verbreitung strafbarer Inhalte [z.B. Cybermobbing; gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte]	Information an die Schulleitung, ggf. Anzeige bei den zuständigen Behörden und erzieherische Einwirkung oder Ordnungsmaßnahme